

VLASTIMIL BROM

**ZWEI BRÜNNER FASSUNGEN DER BELEHRUNGEN  
FÜR ILLITERATE SCHÖFFEN –  
*Pro Eruditione Juratorum Illiteratorum***

**Abstract:**

***Two Versions of an edifying moralistic text for illiterate city jurors from Brno – Pro Eruditione Juratorum Illiteratorum***

*The article presents a Late Medieval edifying German text, consisting of 82 Verses, aimed at the „illiterate“ city jurors (not proficient in Latin), attributed to Wenzel from Iglau (Václav z Jihlavy). A parallel edition of both known versions of the text is included in the paper; the primary source tradition is sketched (two manuscripts belonging to the Brno City Archive, Sign. Nr. 5 and Nr. 2762) along with the analysis of selected language features as well as the central topics, also considering some available textual parallels.*

In einigen Brünner Handschriften aus der Sphäre der Stadtverwaltung i.w.S. sind neben dem überwiegenden fachjuristischen bzw. administrativen Material auch Texte aufgezeichnet, die durch deutlichere künstlerisch-literarische Prägung gekennzeichnet sind.<sup>1</sup> Zu den germanistisch interessanten Textquellen aus diesem Umkreis gehören sicherlich zwei Fassungen der moralisierenden Belehrung für die antretenden Schöffen. Im vorliegenden Beitrag werden diese im gegenseitigen Vergleich analysiert, wobei die Tradierungsvariation sowie die Bereiche der sprachlichen Innovation insbesondere in der Phonographematik aufgezeigt werden. Ferner wird auf einige Aspekte der Pragmatik und auf die Entstehungs- und Gebrauchszusammenhänge eingegangen. Die Per-

---

<sup>1</sup> Der Themenbereich des vorliegenden Aufsatzes wurde ursprünglich bei den Vorarbeiten zum Lexikon „Die deutsche Literatur des Mittelalters in Tschechien“ (Stichwörter Stadt Brünn und Brünner Stadtrecht) erschlossen, deren Bearbeitung auch den wichtigsten Anlass für eine spezialisierte Untersuchung aus diesem Quellenumkreis lieferte. – Ich möchte mich an dieser Stelle bei Frau Dr. Hana Jordánková aus dem Brünner Stadtarchiv für ihre Hilfsbereitschaft und ihr Entgegenkommen herzlich bedanken. Herrn Professor Zdeněk Masařík bin ich für wertvolle Anregungen zu einem seiner zentralen Forschungsgebiete besonders dankbar.

sönlichkeit des wahrscheinlichen Verfassers, des Stadtschreibers Wenzel von Iglau wird thematisiert, wobei seine weiteren Werke und andere Texte aus dem Umfeld seiner Arbeitstätigkeit herangezogen werden.

Der gereimte deutsche Text von 82 Reimpaarversen ist überliefert in dem repräsentativen Codex Nr. 5 (Sammlungsreihe A 1) des Brünner Stadtarchivs – Fol. 13<sup>va</sup>–14<sup>ra</sup>; ferner auch in einem weniger aufwendigen späteren Textzeugen – Hs. Nr. 2762, Fol. 16<sup>r</sup>–17<sup>r</sup>. Es handelt sich in beiden Fällen um Rechtsbuch-Bearbeitungen, die auch einige allgemeinere einführende Texte enthalten – neben lateinischen, überwiegend rechtstheoretischen, Abhandlungen ist es auch das erwähnte deutsche Lehrgedicht für die Schöffen.

Die *Handschrift Nr. 5* aus dem Jahre 1446 ist ein umfangreicher Pergamentcodex (38 × 28 cm, 246 Folien)<sup>2</sup> in einer repräsentativen Ausfertigung in einer kalligraphischen Bastarda-Schrift, mit aufwendigen Illuminationen, und beinhaltet die zweite Redaktion des zentralen Werkes des Brünner Stadtrechts – das Rechtsbuch, bzw. Buch der Urteilssprüche (gelegentlich auch Schöffenbuch bzw. Sentenzenbuch genannt) – in der Bearbeitung und der eigenhändigen Niederschrift des Stadtschreibers Wenzel von Iglau. Es sind gegenwärtig relativ spärliche Informationen über diese Persönlichkeit bekannt – er wurde wohl um 1400 geboren, gestorben ist er vor 1477; in Brünn war er wohl zwischen 1442/3 und 1455 tätig; vorher war er spätestens seit 1423 Stadtschreiber in Olmütz und hat hier eine hoch angesehene soziale Position genossen. Über sein früheres Leben ist kaum etwas bekannt; anhand der Namenangabe (*Wenceslaus Iгла de Zittavia*) lässt sich eine Herkunft der Familie aus Iglau und ein weiterer Aufenthalt in Zittau vermuten; ferner wird ein – höchstwahrscheinlich nicht abgeschlossenes – Universitätsstudium Wenzels in Wien angenommen.<sup>3</sup>

Wenzel von Iglau wird als Autor des vorliegenden moralisierend-belehrenden Textes betrachtet, denn von ihm stammt die Konzeption sowie die Niederschrift der betreffenden Rechtsbuch-Redaktion. Für das Lehrgedicht oder seine etwaigen direkten Vorlagen fehlen, soweit bekannt, ältere Zeugnisse (auf diese Problematik wird hier weiter noch näher eingegangen); die Rechtstexte

<sup>2</sup> Die Beschreibung der Handschrift vgl. in: SULITKOVÁ, Ludmila: *[ohne Titel – Beschreibung der Handschriften des Brünner Stadtarchivs]*, o.J. (masch., Archiv města Brna), S. 10–13. – SULITKOVÁ, Ludmila: *Vývoj městských knih v Brně ve středověku (v kontextu vývoje městských knih v českých zemích) [Entwicklung der Stadtbücher in Brünn im Mittelalter (im Kontext der Entwicklung der Stadtbücher in den böhmischen Ländern)]*. Praha 2004, S. 147–148.

<sup>3</sup> SPÁČILOVÁ, Libuše – SPÁČIL, Vladimír (ed.): *Památná kniha olomoucká (kodex Václava z Jihlavy) z let 1430–1492, 1528, Úvod Jazykový rozbor německých textů, Edice Rejstříky*. Olomouc 2004, S. 32–36 – HONEMANN, Volker: Wenzel von Iglau (Wenceslaus Wenceslai de Iglavia). In: Wachinger, Burghart [et al.] (hrsg.): *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 10 (2. Aufl.). Berlin – New York 1999, Sp. 866–869.

i.e.S. gehen auf die Bearbeitung des Stadtschreibers Johannes aus den 1350er Jahren zurück.

Die *Handschrift Nr. 2762* (entstanden wahrscheinlich um 1491) stellt die dritte Redaktion des Rechtsbuches dar, die sich inhaltlich relativ eng an die der Hs. 5 anlehnt. Die Ausstattung entspricht einem Gebrauchscodex – eine Papierhandschrift (31,5 × 21,5 cm; 212 Folien) mit Einträgen von mehreren Schreibern (8 Hände nach SULITKOVÁ, die älteren in der gotischen Kursivschrift; das Lehrgedicht wird der Hand B – lateinische gotische Kursivschrift mit humanistischen Zügen – zugeschrieben).<sup>4</sup> Um die Zeit der Niederschrift wird in Brünn der Stadtschreiber Stephan erwähnt; für eine weitere Identifizierung fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte.<sup>5</sup> Der behandelte deutschsprachige Text ist im Vergleich zu Hs. 5 durch deutliche bairische mundartliche Prägung gekennzeichnet (s.u.).

Da sich weitere Teile des Aufsatzes auf die betreffenden Textfassungen beziehen, werden diese im Folgenden direkt abgedruckt (statt z.B. im Anhang o.ä.).<sup>6</sup> Der *edierte Text* strebt eine weitgehende Wahrung der philologisch relevanten Merkmale der Überlieferungsträger an. Vereinfacht wurden wegen der besseren Handhabung des Abdrucks einige ausschließlich oder überwiegend graphisch motivierte Eigentümlichkeiten: Das geschwänzte *z* wird als *z* wiedergegeben, die Unterscheidung zwischen dem langen *f* und runden *s*, die eine regelmäßige Distribution nach der Position im Morphem aufweist (*s* im Auslaut, *f* in allen anderen Stellungen), wird zugunsten von *s* aufgegeben (ein Sonderfall mit terminalem langem *-f* wird eigens vermerkt); die Abbrüviaturen werden aufgelöst und die entsprechenden Textstellen durch Unterstreichung markiert. Die Versgrenzen werden nach dem üblichen Usus durch Zeilenumbrüche signalisiert. In den beiden Handschriften dient neben den gereimten Versausgängen die Großschreibung und ferner rubrizierte senkrechte Striche an Versanfängen der primären formalen Strukturierung; in der Hs. Nr. 5 ist der Text in continuo geschrieben, in der jüngeren Hs. Nr. 2762 sind die Verse überwiegend in eigene Zeilen abgesetzt, der Schlussteil des Textes ist allerdings aus Gründen der Raumersparnis in einer verdichteten Abschrift aufgezeichnet. Die Interpunktion wurde nach modernem Usus ergänzt. Für die Textfassung der Hs. 5 wird auch die vereinzelt Markierung durch Mittelpunkt „·“ übernommen, bei

<sup>4</sup> SULITKOVÁ, L., o.c. [o. J.] (Anm. 2), S. 19–22.

<sup>5</sup> SULITKOVÁ, L., o.c. 2004 (Anm. 2), S. 148–149.

<sup>6</sup> Eine knappe Probe von den ersten fünf Versen befindet sich in RÖSSLER, Emil Franz (ed.): *Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren; eine Sammlung von Rechtsbüchern, Urkunden und alten Aufzeichnungen zur Geschichte des deutschen Rechtes, Bd. II, Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert*, Prag 1852 (Nachdruck: Aalen 1963), S. XLV, angeführt als „allgemeine Sätze ohne lokalen Bezug“, wobei der Volltext bewusst nicht aufgenommen wurde: „Sofort 80 Reime die hier anzuführen der Raum nicht gestattet“ (ebd. S. XLVI).

diesem Zeichen ist eine gewisse gliedernde Funktion vorstellbar, obwohl sie anhand weniger Belege schwer zu verallgemeinern ist. Bei anderen uneinheitlichen und unregelmäßig verteilten Schriftzeichen in der Gestalt von Haarlinien ist möglicherweise eher an variable Schriftzüge bei einigen Großbuchstaben zu denken als an ausgeprägte Virgel-Interpunktion, diese Zeichen erscheinen in der Edition nicht. In der Hs. 2672 sind keine Zeichen dieser Art zu verzeichnen; vorhanden sind dagegen vereinzelt Schreibervermerke bei kleineren textuellen Korrekturen, Verschiebungen u.a. Auch diese Zeichen werden in die edierten Texte nicht einbezogen (die erforderliche Verschiebung – Vers 15 – wird durch eine Fußnote kenntlich gemacht).

Die Segmentierung in Worteinheiten (Getrennt- bzw. Zusammenschreibung) wird gegenüber der Handschrift in einigen Fällen vereinheitlicht – insbesondere handelt es sich dabei um die Aufhebung der eigens nicht signalisierten Worttrennung am Zeilenende, ferner um die Behandlung der Präfixe u.a. Die handschriftliche Groß-/Kleinschreibung erfuhr nur marginale modernisierende Eingriffe, nämlich die eventuell ergänzte Großschreibung bei den Eigennamen. Die Großschreibung der Versanfänge bleibt in der Edition erhalten; in der aktuellen Versanordnung stellt dies ein zusätzliches Mittel der formalen Strukturierung dar.

## V. AMB – Hs. 5

[13<sup>va</sup>] **Pro Eruditione Juratorum illiteratorum**  
 Ein itzlicher Schopp sal sein gleich  
 Vnd gewegen armen vnd reich;  
 Gotforchtig klüg vnd verswigen all stund,  
 Das durch In nichts heimlichs werde kund;  
 5 Tugentlich, sitig vnd sarguellig stet  
 Vff ein gemein nutz, der sein sel anget.  
 Trunkenheit, lug vnd vnfur sal er hassen  
 Vnd alles, was vnczimlich ist, lassen;  
 Dorczu was frumen leuten vbl an stat,  
 10 Wann das nicht gepurt einem ymm rat.  
 Rachung vnd zczorns sal er vorgessen –  
 Poss vmb args zu thun sal er nicht messen  
 Noch durch lyb, durch leid weder gabe  
 Tret er des rechten nicht abe.  
 15 Hat in got geruft dorczu,  
 So sal er nymant vnrecht thun.  
 Imer czum rechten hat geschworen,  
 Tut er vnrecht, er wirt ewiglich verloren.  
 Wann die Schoppfen sweren alle geleiche

## AMB – Hs. 2762

[16<sup>r</sup>] **Pro Eruditione Juratorum illiteratorum**  
 Ein itzlicher schepshol sein gleich  
 vnd gewegen arm vnd reich;  
 Gotforchtig chluog vnd verschwigen all stund,  
 Das durch in nichczs heimlichs werde chund;  
 Tugentleich sitig vnd sargveltig stet  
 Auff ein gemein nucz, der sein sel an get.  
 [16<sup>v</sup>] Trunkenheit, lug vnd vnfur schol er hassen  
 Vnd alles, was vnczimlich ist, das schol er lassen;  
 dorczw was frumen leyten ybel an schtet,  
 wan das gepirt em nicht an in dem rat.  
 rachung vnd czorns schol er vergessen –  
 pes vmb args zu thun schol es nicht messen  
 noch durch lieb, durch leid weder gabe  
 Tret er des rechten nicht abe.  
 Hat in got geryffth dorczw,<sup>7</sup>  
 So schol er nyemant vnrecht thuen.  
 Imer czwm Rechten hat er geschworen;  
 Tut er vnrecht, er wirt ewig verloren.  
 Wan dy schepphen sweren alle geleich

<sup>7</sup> In der Hs. 2762 steht der Vers 15 vier Zeilen früher (zwischen V. 10 und 11); die richtige Reihenfolge wurde von einer jüngeren Hand durch Marginalvermerke angezeigt.

- 20 Dem armen als dem reichen  
Rechtes pflagen zu aller czeit.  
So es beste an in leit  
Zu bedenken wnd czu bestellen in irem rat  
Lib, er, frum, nutzcz vnd eintracht in der stat
- 25 Mit gepot vnd mit getwange –  
So behalden sie die er lange.  
Wann eigner nutzcz, iunger rat vnd neyd  
Heimlicher machen in steten gros yamer vnd leid.  
Wann diese ding Athenis, die gute stat,
- 30 Prachten in yamer vnd grosse not  
Vnd nach hewt vil poses pringen,  
Das den steten nicht mag gelingen.  
Dor auff gedenk vnd verlass dich nicht [13<sup>vb</sup>]  
zu sere,  
Sunder pis weis, merk vnd lerne:
- 35 Zu bedenken kluklich alle ding –  
Aller sachen ende vnd vrspring –  
Das ist der weg der weisheit.  
Dorczu furcht got in ganczer stetikeit  
Vnd pit von im mit Salomon dein weise,
- 40 Das er dein gemüt, rat vnd synnen weise,  
Orden vnd fure in gerechtikeit –  
In einem gemeinem nutzcz zu lob seiner gotheit.  
Gots gepot halt mit fleis stetikleich,  
Dye do Moyses enpfung schriftlich
- 45 vnd vns ermanen von gotes wegen –  
Got zu liben, den suntag zu heiligen vnd rechtes  
pflegen  
Zu seynen eren vnd wolgeuallen,  
Dem vnrechten zu widersten vnd den sunden  
allen.  
Wann vnrecht, hoffart vnd yber müt
- 50 Einer ganczen stat oft twank vnd we tut;  
Vnd was man mit recht vnd gute vberwinden  
kan,  
Do von ratet kein weiser man.  
Auch so ist es einem manne zu vil,  
Dem do zu gepurt vnd er nicht wil
- 55 Das peste reden als er kan –  
Man achtet In vor keinen bider man.  
Doch mit wartē pies nicht zu snel,  
Pis ydem frumen ein guter gesell  
Vnd vorlas dich nicht vff deinen gewalt –
- 60 Ein iar vorgeet vnd ist schnell geczelt,  
Sunder lug vff · vnd wart stetzcz gar eben,  
Das du des<sup>10</sup> Rechten mugst nutzlich pflegen,
- dem armen als dem reichen  
Rechtes phlegen czw aller czeit.  
So es am pesten an im leit  
Czw bedenken vnd czw pestellen in irem rat  
lieb vnd er, nucz vnd eintracht in der schat<sup>8</sup>  
mit gepot vnd mit petwange –  
So pehalten sy die ere lange.  
Wan eigner nucz, junger rat vnd neit  
Heimlicher ding machen in schtetēn gras yamer  
vnd leid.  
wan Athenis, dy gute schat,  
prochten in iamer vnd in grosse not  
vnd noch hewtes wil peses prengen,  
das den schtetēn nicht mag gelingen.  
dor auff gedenk vnd verlas dich nicht czw sere,
- Sunder pys weis, merk vnd lerne:  
Czw bedenken chlyleich alle ding –  
Aller ding sachen ende vnd vrsprung –  
das ist der weg der weisheit.  
Darczw furcht got in ganczer schteticheit  
Vnd pit von im mit Salomon dein weisheit,  
Das er dein gemut, rat vnd synnen verleich,  
Orden vnd fure in gerechticheit –  
In einem gemeinen nucz so lob sein gotheit.  
Gotes gepot halt mit fleis<sup>9</sup> schtetichleich,  
Dy do Moyses enpfung schriftlich  
vnd vns ermanen von gotes wegen –  
Got czw liben, den suntag czw heiligen vnd  
rechtes phlegen  
Czw seinen eren vnd wol gevollen,  
dem vnrechten czw biderschten vnd den sunden  
allen.  
[17] wan vnrecht, hoffort vnd yber müt  
in einer ganczen schat oft tbang vnd be tut;  
vnd wos man mit recht vnd gute yberwinden  
chon,  
Do uon ratet chein weiser mon.  
Auch so ist es einem manne czw vil,  
dem do czw gepiert vnd er nicht wil  
Das peste reden als er chan –  
Man achtet in vor keinen pider mon.  
Doch mit worten pys nicht czw snel,  
pys ydem frummen ein guter gesel  
Vnd verlos dich nicht uff deinen gewolt –  
Ein iar verget vnd ist schnell geczelt,  
Sunder lug auff vnd wart shtecz gar eben,  
das dw es Rechten mugst nuczleich phlegen,

8 Ms. *fchar*; emend. (VB): *schat*

9 Ms.: *fleif* (sic); <f> terminal; sonst rundes <s> in dieser Position, <f> an- und inlautend.

10 Ms. Z

- Vnd deiner wird zu aller selikeit,  
Das dein arme sel nicht werd vorleit
- 65 In der tiffen hellen grunt.  
[14<sup>a</sup>] Das bedenk vnd vorsarg zu aller stund  
Vnd setcz dor auff synn vnd dein gedanken gar  
Zu vndersten all vnfur vnd das<sup>11</sup> vnrecht ditzcz  
ganczes yar,  
In dem du im Rat sitezt in vier penken.
- 70 Do solt awer nicht wenen noch gedenken,  
Das du zu sulcher wirdikeit dorumb pist derko-  
ren,  
Das du hoffart, gewalt vnd mutwillen habst mit  
den armen,  
Sunder dw pist nu schuldig als du got hast ge-  
sworen  
Gemeinem nutz fur czu sein vnd die recht zu  
bewaren.
- 75 Do durch die gerechtikeit werd vorpracht,  
An witwen, wasen, die beschirme tag vnd  
nacht!  
Dor umb du dein aigen nutz must vorsepen  
Vnd des<sup>12</sup> rechten pflegen – dorczu du pist  
gesatzt vnd gekoren.  
Tust du anders, we dir ward.
- 80 Thu liber recht vnd volg der weisen rat,  
Das du habst gots huld vnd mogest eben  
Vordinen dort das ewig leben.
- vnd deiner wird czw aller selikeit,  
das dein arme sel nicht wirt verleit  
In der tieffen hellen grunt.  
Das pedenk vnd vorsarg czw aller schtund  
vnd secz dor auff sin vnd dein gedanken gar  
Czw vnderschten alle vnfur vnd vnrecht das  
gancze iar,  
In dem dw im Rat siczt in vier penken.  
dw scholt nicht awer wenen noch gedenken,  
das dw czw solcher wirdicheit dorumb pist  
gekoren,  
das haffart, gewolt vnd mut willen habst mit  
dem armen,  
Sunder dw pist im schuldig als dw got hast  
geschworen  
Gemeinen nucz für czw sein vnd dy recht czw  
pebaren.  
dodurch dy gerechticheit werd forprocht,  
An biptben vnd wasen, dy peschirme tag vnd  
nacht!  
Dor vmb dw dein eigen nucz must verschparen  
vnd das rechten phlegen – dor czw dw pist  
gesezt vnd aus der charen.  
Tust dw anderes, we dier ward.  
Thw lieber recht vnd volg des weisen rat,  
das dw habst gotes huld vnd mogest eben  
vordinen das ewige leben. AMEN

Das vorliegende Textmaterial bietet sich als interessante Quellengrundlage für eine Reihe verschiedener Fragestellungen, die mehrere Sprachebenen umfassen, wobei die nachvollziehbaren Entstehungs- und Gebrauchszusammenhänge und weitere außersprachliche Kontexte unmittelbar relevant sind. Im Folgenden werden ausgewählte Problembereiche anhand dieses Textes thematisiert, eine besondere Berücksichtigung findet dabei die Auswertung gegebener überlieferter Textvarianten.

Im Bezug auf die *Phonographematik* zeigt der Text in beiden Versionen übliche frühneuhochdeutsche Formen, was der angenommenen Entstehungszeit sowie der belegten schriftlichen Fixierung in der zweiten Hälfte des 15. Jh. ohne weiteres entspricht.

Die *dialektale Gestalt* der Fassungen ist dabei unterschiedlich. In der ursprünglichen repräsentativen Hs. 5 zeigt der deutsche Text eine eher überregionale, tw. mitteldeutsch geprägte Form – dies ist weitgehend konform mit den zugänglichen Lebensdaten und mit dem Werdegang des Schreibers Wenzel

11 Ms. z

12 Ms. z

(langjährige Tätigkeit in Olmütz, Abstammung aus Iglaue, eine gewisse Beziehung zu Zittau; ferner aber auch eine angenommene Studienzeit in Wien und eben der Aufenthalt in Brünn), es ist aber nicht das einzig relevante Kriterium für die Erklärung der belegten Sprachformen. Neben dem persönlichen Sprachgebrauch und dem während des Studiums und der professionellen Laufbahn angeeigneten Schreibusus sind auch die Konventionen der Kanzlei zu berücksichtigen und bei den länger tradierten deutschen Texten (z.B. Urkundenabschriften) auch ihre ursprüngliche Sprachgestalt.

Die jüngere Gebrauchshandschrift Nr. 2672 ist geprägt durch charakteristische bairische Merkmale und steht so der für Brünn zu erwartenden Sprachform näher. Wegen fehlender prosopographischer Daten und der komplexen paläographischen Strukturierung ist diese Handschrift nicht konkreten Personen zuzuordnen, man kann jedoch auf ihre Entstehung im Zusammenhang mit aktuellen Anforderungen der Stadtverwaltung und Gerichtsbarkeit schließen. Die Modifikationen der Sprachform sind insbesondere bei den deutschen Texten wohl als gewisse Aktualisierungen des Sprachstandes, öfters wahrscheinlich auch Annäherungen an den lokalen Sprachgebrauch und die Erwartungen bzw. Anforderungen der aktuellen Benutzer anzusehen. Im Weiteren werden die einschlägigen Belege kategorisiert und ggf. näher kommentiert; der erste Beleg entstammt jeweils der ursprünglichen Fassung der Hs. 5, der andere dann der Hs. 2672.

Aus dem *Konsonantismus* ist zunächst auf die Reflexe der von der *zweiten Lautverschiebung* betroffenen Laute einzugehen; für die *Tenues-Verschiebung* ist in einem Beleg ein lautlich relevanter Unterschied bei einem der Schlüsselbegriffe des Textes zu verzeichnen:

Schopp – scheph (V. 1)

Vereinzelte zeigt hier die Hs. 5 ein unverschobenes /pp/ gegenüber der Affrikate der jüngeren Fassung (im Mittelhochdeutschen sind sowohl Stämme mit /ff/ als auch mit /pf/ zu belegen; im Althochdeutschen erscheint hier eine Doppelspirans /ff/).<sup>13</sup>

Andere Stellen lassen auf eine deutliche Distribution in der unterschiedlichen *Graphie* für /pf/ schließen: <pf> bzw. <ph>:<sup>14</sup>

Schoppfen – schepphen (V. 19)

pflegen – phlegen (V. 46, 78)

pflegen – phlegen (V. 62)

enpfig – enphing (V. 44)

<sup>13</sup> PFEIFER, Wolfgang (Hrsg.): *Etymologisches Wörterbuch (online)*. Lemma *Schöffe*, Version etymwb-1.0.31. <<http://www.dwds.de/?qu=Sch%C3%B6ffe>> [1. 4. 2013]

<sup>14</sup> PAUL, Hermann (Begr.): *Mittelhochdeutsche Grammatik*. (25. Aufl.) Tübingen 2007, S. 151–152.

Für das *anlautende* /k-/ steht in der bairisch geprägten Hs. 2672 das verschobene /ch-/:

- gekoren – aus der charen (V. 78)
- kan – chan (V. 55)
- kein – chein (V. 52)
- klüg – chlueg (V. 3)
- kluklich – chlyleich (V. 35)
- kund – chund (V. 4)

Auch bei den germ. *Mediae* zeigt sich diese dialektale Differenzierung relativ konsistent (norm. mhd. /b/, obd. /p/)

- bedenk – pedenk (V. 66)
- behalten – pehalten (V. 26)
- beste – am pesten (V. 22)
- beschirme – peschirme (V. 76)
- bestellen – pestellen (V. 23)
- bewaren – pebaren (V. 74)
- bider – pider (V. 56)

In *gepot* – *gepot* (V. 25) steht das verschobene <p> auch in der Hs. 5.

Die Verschiebung zur *Affrikate* /tz/ ist erwartungsgemäß in beiden Versionen durchweg vorhanden, auch die Schreibung ist weitgehend einheitlich (meist <cz>), nur selten zeigen sich in der stärker mitteldeutsch geprägten älteren Version kompliziertere Trigraph-Schreibungen, vgl.:

- nutcz – nucz (V. 6, 27, 42, 74, 77)
- nutzlich – nuczleich (V. 62)
- setcz – secz (V. 67)
- zczorns – czorns (V. 11)

Aus dem Bereich der *s-Laute* ist ein auffallendes Charakteristikum der Hs. 2672 zu bemerken, nämlich die konsequente Markierung der Palatalisierung des alten (germanischen) /s/<sup>15</sup> in allen relevanten Positionen durch die analoge, nicht etymologische Schreibung <sch>, selbst in den Lautgruppen /sp/, /st/:

- snel – schnell (V. 57, 60)
- gesworen – geschworen (V. 73)
- sweren – schweren (V. 19)
- verswigen – verschwigen (V. 3)
- vspring – vrschprung (V. 36)
- stat – schtat (V. 29,50)
- stat – schtet (V. 9)
- stetcz – schtecz (V. 61)
- steten – schteteten (V. 28, 32)
- stetikeit – schteticheit (V. 38)
- stetikleich – schtetichleich (V. 43)

<sup>15</sup> PAUL, H., o.c. 2007 (Anm. 14), S. 169–175.



stund – shtund (V. 66)  
 vndersten – vnderschten (V. 68)  
 widersten – biderschten (V. 48)

Charakteristische Parallelformen zeigen auch die Belege des Verbs *soln*; die jüngere Brünner Version hat hier die typische bairische Lautform:<sup>16</sup>

solt – scholt (V. 70)  
 sal – schol (V. 1, 7, 11, 12, 16)

Aus weiteren mundartlich begründeten konsonantischen Erscheinungen ist noch die *Realisierung von /w/* anzuführen, das in der Hs. 2672 öfters als <b> auftritt:<sup>17</sup>

bewaren – pebaren (V. 74)  
 twank – tbang (V. 50)  
 we – be (V. 50) – mhd. *wē*  
 widersten – biderschten (V. 48)  
 witwen – biptben (V. 76)

Ferner ist die primär bairische Schreibung <w> für /b/ zu erwähnen,<sup>18</sup> die in den beiden Überlieferungsversionen in der folgenden Stelle mit <w> belegt ist (bedingt durch den vorher angeführten Lautwandel /w/ > /b/):

awer – awer (V. 70) – mhd. *aber*

Die graphischen Reflexe der *vokalischen und diphthongischen Phoneme* zeigen in der Gegenüberstellung der vorhandenen Textfassungen sowie öfters innerhalb der Einzeltexte eine größere Varianz, im Folgenden werden insbesondere ausgewählte, regelmäßige Bereiche aufgezeigt.

Bei der *frühneuhochdeutschen Diphthongierung* der mittelhochdeutschen hohen Langvokale<sup>19</sup> zeigt sich in den Parallelbelegen eine klare dialektale Distribution – die bairisch geprägte Hs. 2672 (Belege rechts) weist überwiegend die diphthongischen Digraphe auf, in der Hs. 5 überwiegen einfache vokalische Zeichen; vgl.:

vff – auff (V. 6, 61)  
 Tugentlich – Tugentleich (V. 5)  
 kluklich – chlyleich (V. 35)

<sup>16</sup> PAUL, H., o.c. 2007 (Anm. 14), S. 175.

<sup>17</sup> Vgl. auch SPÁČILOVÁ, L. – SPÁČIL, V., o.c. 2004 (Anm. 3), S. 167. – PAUL, H. o.c. 2007 (Anm. 14), S. 143.

<sup>18</sup> PAUL, H., o.c. 2007 (Anm. 14), S. 153. – MASAŘÍK, Zdeněk: *Mittelalterliche deutsche Kanzleisprache Süd- und Mittelmährens*. Brno 1966, S. 74–75.

<sup>19</sup> REICHMANN, Oskar – WEGERA, Klaus-Peter (hrsg.): *Frühneuhochdeutsche Grammatik*. Tübingen 1993, S. 64–67.

Es gibt aber Ausnahmen in beiden Richtungen, wie z.B.:

vff – uff (V. 59)

reichen – reichen (V. 20)

Auch für die weitere maßgebliche Lautveränderung – die primär mitteldeutsche sog. *frühneuhochdeutsche Monophthongierung* der mittelhochdeutschen Diphthonge<sup>20</sup> bestätigt sich hier eine tendenzielle Verteilung der Schreibungen (die diphthongischen Digraphe erscheinen häufiger in der Hs. 5):

die – dy (V. 29, 74, 75, 76)

Dye – Dy (V. 44)

gemüt – gemut (V. 40)

sie – sy (V. 26)

Beispiele für die umgekehrte Verteilung sind ebenfalls vorhanden:

liber – lieber (V. 80)

lyb – lieb (V. 13)

tiffen – tieffen (V. 65)

Ambivalent und eher problematisch deutbar ist die folgende belegte Dativ-Form des Personalpronomens der 2. Pers. Sg.:

dir – dier (V. 79)

Die Graphie <*dier*> der Hs. 2672 kann ein Anzeichen für die Einsilber-Dehnung vor *r* mit der graphischen Markierung durch Dehnungs-*e* (in Analogie zur erfolgten Monophthongierung) darstellen, oder aber es kann ein Signal der *r*-Vokalisierung<sup>21</sup> sein bzw. eine Dehnung und anschließende Diphthongierung im Bairischen.<sup>22</sup>

Als interessante Besonderheiten im Bereich der *mhd. Diphthonge* könnte eine „umgekehrte“ (im Hinblick auf die überwiegende dialektale Prägung der Textzeugen) Verschriftlichung des primär bairischen Diphthongwandels (Nukleus-Senkung) *ei* > *ai* angeführt werden:

aigen – eigen (V. 77)

bzw. die in beiden Versionen identische Form von *mhd. weise* (nhd. *Waise*) – mit der Senkung und Monophthongierung zum langen /ā/.<sup>23</sup>

wasen – wasen (V. 76)

Das Verschwinden der unbetonten reduzierten *e*-Laute (*Synkope* sowie *Apokope*) erscheint in der Graphik der Hs. 5 konsequenter signalisiert:

<sup>20</sup> REICHMANN, O. – WEGERA, K.-P., o.c. 1993 (Anm. 19), S. 67–70.

<sup>21</sup> REICHMANN, O. – WEGERA, K.-P., o.c. 1993 (Anm. 19), S. 33; ferner S. 71–73; vgl. S. 73, Anm. 6.

<sup>22</sup> PAUL, H. o.c. 2007 (Anm. 14), S. 212 (§ M 40 Anm. 2).

<sup>23</sup> REICHMANN, O. – WEGERA, K.-P., o.c. 1993 (Anm. 19), S. 49–50.

all – alle (V. 68)  
 er – ere (V. 26)  
 Gots – Gotes (V. 43, 81)  
 gleich – geleich (V. 1)  
 vbl – ybel (V. 9)

Zu den Phänomenen mit einer sichtbaren Differenzierung in der untersuchten Quellengrundlage gehört die weit verbreitete – vorrangig bairische, aber auch ostmitteldeutsche – Verdunklung von mhd. /a/ > /o/, sowie lang mhd. /â/ > /ō/:<sup>24</sup>

gewalt – gewolt (V. 72, 59) – mhd. *gewalt*  
 hoffart – hoffort (V. 49)  
 kan – chon (V. 51)  
 man – mon (V. 52, 56)  
 nach – noch (V. 31) – mhd. *nâch*  
 Prachten – prochten (V. 30)  
 vorpracht – forprocht (V. 75) – mhd. *vorbrâht (vorbringen)*  
 vorlas – verlos (V. 59) – mhd. *verlâzen*  
 warten – wortēn (V. 57)  
 was – wos (V. 51)  
 wolgeuallen – wol gevollen (V. 47)

Die Hs. 2762 belegt auch seltenere Varianten mit der primär bairischen Veränderung /o/ > /a/:<sup>25</sup>

gekoren – aus der charen (V. 78)  
 gros – gras (V. 28) – mhd. *grôz*  
 hoffart – haffart (V. 72)

Die *Umlaut-Markierung* ist in der jüngeren handschriftlichen Version deutlicher, meist ist in den relevanten Fällen auch die *Delabialisierung* zu belegen; die ältere, repräsentative Hs. 5 weist hier einen viel konservativeren Schreibusus mit einfachen vokalischen Zeichen ohne Umlaut-Signale:

für ... sein – für ... sein (V. 74)  
 gepurt – gepirt (V. 10)  
 gepurt – gepiert (V. 54)  
 geruft – geryfth (V. 15) – mhd. schwaches Verb *rüefen*  
 poses – peses (V. 31)  
 Poss – pes (V. 12)  
 vberwinden – yberwindēn (V. 51)

Uneindeutig ist die Beleglage im Hinblick auf die v.a. mitteldeutsche Senkung /u/ > /o/:<sup>26</sup> in einigen Fällen steht das unveränderte <u>, z.B.:

24 REICHMANN, O. – WEGERA, K.-P., o.c. 1993 (Anm. 19), S. 45; 54–55.  
 25 REICHMANN, O. – WEGERA, K.-P., o.c. 1993 (Anm. 19), S. 38.  
 26 REICHMANN, O. – WEGERA, K.-P., o.c. 1993 (Anm. 19), S. 70–71.

Sunder – Sunder (V. 61)  
 frumen – frumen (V. 71)

Einmal zeigt sogar die bairische, jedoch jüngere und weniger konservative Hs. 2762 die Schreibung <o>:

sulcher – solcher (V. 71)

Aus weiteren Lauterscheinungen werden einige belegte Varianten charakteristischer Wortbildungsaffixe angeführt, die öfters unbetonte Wortpositionen besetzen.

Das Präfix *ver-* zeigt mit nur wenigen Abweichungen die mitteldeutsche Form *vor-* in der Hs. 5, die Gegenüberstellung der Hs. 2762 ist hier wenig relevant, denn an diesen Stellen wird durchweg das Abkürzungszeichen verwendet (als *ver-* transkribiert):

vorgeet – verget (V. 60) – mhd. *vergân*  
 vorgessen – vergessen – (V. 11)  
 vorlas – verlos (V. 59) – mhd. *verlâzen*  
 vorleit – verleit (V. 64) – mhd. *verleiten*  
 vorloren – verloren (V. 18)  
 vorskoren – verschparen (V. 77)

Es finden sich vereinzelt Belege, wo die Abkürzung in den beiden Versionen steht:

verswigen – verschwigen (V. 3)  
 oder wo umgekehrt beide Handschriften das <o> aufweisen:  
 Vordinen – vordinen (V. 82) – mhd. *verdienen*  
 vorpracht – forpracht (V. 75) – mhd. *verbringen*

Das komplexe Suffix bei Abstraktbildungen, mhd. *-ig/-ec + -heit*, mhd. *-igkeit* weist in der Hs. 5 eine vereinfachte Graphik *-ikeit* auf, während in der Hs. 2762 *-icheit* gilt:

gerechtikeit – gerechtigeit (V. 41, 75)  
 stetikeit – schteteicheit (V. 38)  
 selikeit – selicheit (V. 63)  
 wirdikeit – wirdicheit (V. 71)

Uneinheitlich ist in beiden Versionen die Realisierung des mhd. Präfixes *er-*; einem Beleg *der-* (Hs. 5) für mhd. *er-<sup>27</sup>* entspricht eine andere Bildungsweise in der parallelen Fassung (*ge-*Präfix bzw. grammatisches Morphem):

derkoren – gekoren (V. 71)

An einer weiteren Textstelle ist die Verteilung umgekehrt:

gekoren – aus der charen (V. 78)

<sup>27</sup> REICHMANN, O. – WEGERA, K.-P., o.c. 1993 (Anm. 19), S. 92 (§ L 46, 5).

(In der bairisch geprägten Hs. Nr. 2762 zeigt der Verbstamm ferner den primär bair. *ch*-Anlaut für mhd. /k-/.)

Aus den weitgehend *graphischen Phänomenen* wäre auf die Verwendung von Graphemen mit potentiellen vokalischen und konsonantischen Lautwerten hinzuweisen.

Für /u/ steht neben dem primären Graphem <u> anlautend oft <v> (in beiden Versionen, häufig z.B. *vnd* u.a.); im Auslaut gilt in der Hs. 2762 ganz überwiegend <w>:

- czu – czw (V. 23)
- zu – czw (V. 21, 23, 33, 35, 46, 47, 48, 53, 54, 57, 63, 66, 68, 71)
- czum – czwm (V. 17)
- Dorczu – dorczw (V. 9, 15)
- Dorczu – Darczw (V. 38)
- dorczu – dorz czw (V. 78)
- du – dw (V. 62, 69, 71, 73 (1), 73(2), 77, 78, 79, 81)
- Thu – Thw (V. 80)
- umb – vmb (V. 77)

Die Schreibung <u> für /v/ ist hingegen vereinzelt:

- von – uou (V. 52)
- genauso wie <w> *für* /v/:
- vil – wil (V. 31) – mhd. *vil*

Der Gebrauch der Grapheme <i>/<y><sup>28</sup> sowohl für /i/ oder /j/ als auch bei Diphthongen zeigt wenig Regularität; in der Hs. 5 steht <y> tendenziell häufiger mit vokalischen Zeichen, in der anderen Handschrift hingegen eher in konsonantischer Umgebung:

- neyd – neit (V. 27)
- seynen – seiuen (V. 47)
- yamer – iamer (V. 30)
- yar – iar (V. 68)
- Pis – pys (V. 34, 58)
- pies – pys (V. 57)
- synn – sin (V. 67)

Das Graphem <j> steht in den vorliegenden deutschen Texten vereinzelt, und zwar mit konsonantischem Lautwert:

- iunger – iunger (V. 27)

Die *Konsonantenverdopplung* (sog. „Letternhäufelung“, ein auffälliges Phänomen des frühneuhochdeutschen Schreibusus, ist hier noch nicht sehr ausgeprägt. Beispiele der unterschiedlichen Realisierung in den vorliegenden Text-

<sup>28</sup> REICHMANN, O. – WEGERA, K.-P., o.c. 1993 (Anm. 19), S. 43–44.

fassungen sind (manchmal etymologisch begründet, manchmal unter Einbeziehung der Abkürzung):

- frumen – frummen (V. 58)
- Wann – Wan (V. 27, 49)
- gesell – gesel (V. 58)
- wil – will (V. 54)
- verlass – verlas (V. 33)

Wie im vorhergehenden Abschnitt zur Phonographematik wird auch bei der Behandlung der *weiteren Sprachebenen* nicht eine erschöpfende Analyse der untersuchten Textfassungen angestrebt, vielmehr sollten einige ihrer Merkmale in Gegenüberstellung aufgezeigt werden. Auf diese Weise können einerseits die zu Grunde liegenden sprachlichen Prozesse veranschaulicht werden, andererseits werden so Bereiche des Sprachsystems abgegrenzt, bei denen in der Tradierung des Textes Bedarf an adaptierenden Änderungen bestand – sei es wegen der persönlichen Präferenzen des Schreibers der neueren Hs. 2762, sei es im Interesse der Verständlichkeit und Natürlichkeit für das Zielpublikum der Brünner Bürger im Stadtrat. Es liegt auf der Hand, dass die Differenzen in diesen Bereichen nicht so vielfältig und zahlreich sein können, wie die Graphik bzw. Lautgestalt, denn es handelt sich im Prinzip um eine wörtliche Abschrift.

In der *Morphologie* sind in einigen Fällen gewisse Besonderheiten der *Flexion* zu erwähnen, wie z.B.:

- gesatzt – gesezt (V. 78)

Hier belegt die ältere Hs. 5 das umlautlose Partizip Perfekt, d.h. es liegt der sog. Rückumlaut (Präsensumlaut) vor.<sup>29</sup> Die jüngere Handschrift reflektiert bereits die Aufhebung dieser Asymmetrie zugunsten der einheitlichen Stammform.

Bei den folgenden synonymen Ausdrücken:

- vspring – vrsprung (V. 36)

kommen vielleicht zwei unterschiedliche Deutungsansätze in Frage. Die Differenz kann in der Wortbildungsstruktur begründet sein (verschiedene Ablautstufen des Stammes), alternativ könnte ein komplexerer Lautwandel angesetzt werden – Umlaut und Delabialisierung: *u – ü – i*.

Ferner ist die Flexion der attributiv gebrauchten Adjektive zu nennen:

- In einem gemeinem nutcz – In einem gemeinen nucz (V. 42)

tw. tragen auch die Abkürzungen (Nasalstriche) zur Uneindeutigkeit bei.

---

<sup>29</sup> PAUL, H., o.c. 2007 (Anm. 14), S. 260–262 (§ M 89 b).

An manchen Stellen findet man geringfügige Unterschiede in einzelnen *morphologischen Kategorien* der ansonsten äquivalenten Ausdrücke oder Wendungen (z.B. *Numerus, Modus*):

mit den armen – mit dem armen (V. 72) – Pl. – Sg.

volg der weisen rat – volg des weisen rat (V. 80) – Pl. – Sg.

Das dein arme sel nicht *werd* vorleit – das dein arme sel nicht *wirt verleit* (V. 64) – Konj. Präs. – Ind. Präs.

Seltener betrifft die Modifikation die breitere Satzstruktur, z.B.:

Vnd alles, was vnczimlich ist, *lassen* – Vnd alles, was vnczimlich ist, *das schol er lassen* (V. 8)

Im ersteren Fall gilt der Bezug zum vorhergehenden Modalverb *sal* (V. 7), in der letzteren Konstruktion wird dieses mit den zusammenhängenden Satzgliedern wiederholt, sodass dieser Teil der Ermahnung eigenes pointiert wird.

Manchmal scheint ein anfängliches Missverständnis weitere Änderungen motiviert zu haben, die zu alternativen Konstruktionen führen:

*Im* (d.h. *got* – V. 15) *er* ... hat geschworen – *Imer* (Adverb)... hat *er* geschworen (V. 17)

Lib, er, frum, nutz vnd eintracht in der stat – lieb vnd er, nucz vnd eintracht *in der* schat (V. 24) – asyndetische Anreihung vs. ergänzte Konjunktion *vnd*.

zu lob – so lob (V. 42) – Unterschiedliche Konstruktion: Pröp. + Subst.; Verb – Imperativ.

Ganz vereinzelt werden die Reimwörter geändert, was notwendigerweise eine weitere Umstrukturierung erfordert, vgl.:

Vnd pit von im mit Salomon *dem wise*, // Das er dein gemu<sup>et</sup>, rat vnd synnen *weise* – Vnd pit von im mit Salomon *dein weisheit*, // Das er dein gemut, rat vnd synnen *verleich* (V. 39–40)

*dem wise* (Dat. Sg.) – könnte ein Adjektiv in Apposition oder aber ein Substantiv – mhd. *wise* mask. „Weise“ sein (ggf. *wise* fem. „Anweisung“<sup>30</sup>, was im Hinblick auf das Genus die ebenfalls mögliche Lesart *dein wise* erfordern würde); der Einsatz einer eindeutigen Ableitung auf *-heit* in der Hs. 2762 bewirkt den Ersatz des Prädikats in der Reimposition, oder das mhd. Verb *wisen* wurde von dem Bearbeiter der jüngeren Fassung nicht mehr verstanden oder akzeptiert. Allerdings wurde die unterschiedliche Valenz nicht entsprechend berücksichtigt; *verlihen* steht folglich etwas unorganisch ohne Dativobjekt.

Ungewöhnlich erscheint der Tempusgebrauch in der folgenden Wendung – einer nachdrücklichen Warnung bzw. Androhung mit Strafe bei Nichteinhaltung der gegebenen Ermahnungen:

Tust du anders, *we* dir *ward*. – Tust dw anderes, *we* dier *ward*. (V. 79)

<sup>30</sup> Vgl. das Lemma *wise* in: LEXER, Matthias: *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch – Wörterbuchnetz (online)* <<http://woerterbuchnetz.de/Lexer/?lemid=LW03846>> [5. 4. 2013]

Das Vollverb *werden* (hier wohl in der Bedeutung „zuteil werden“) steht anscheinend im Indikativ Präteritum, während das Verb *tuon* in der konditionalen Konstruktion Präsens aufweist (ggf. mit Zukunftsbezug). Man kann hier einen atemporalen Gebrauch (das sog. gnomische Präteritum) ansetzen; alternativ könnte hier die Verwendung von /a/ für mhd. /e/ (überoffenes *e*)<sup>31</sup> vorliegen, und dementsprechend *werde* in Konj. Präs., was im Kontext der gegebenen Stelle eine kohärentere Konstruktion darstellt, die betreffende Lautform wäre allerdings in der vorliegenden Textgrundlage ohne weitere Belege.

In der *Lexik* (i.w.S., einschließlich der Mehrwortlexeme u.a.) sowie in der formal-stilistischen Ausprägung ist der Gebrauchskontext des Lehrgedichts deutlich präsent. Zu erwähnen sind einige *Termini* aus dem juristischen Bereich:

Aller *sachen* ende vnd vrspring – Aller *ding sachen* ende vnd vrschprung (V. 36)

*dinc* sowie *sache* gehören primär in den rechtlichen Kontext, es kann auch das spezifizierende Kompositum *dincsache* angesetzt werden;<sup>32</sup> (bei *aller dinc* ist auch der expletive Gebrauch denkbar).

Es werden auch Paarformeln benutzt, tw. mit präzisierender oder terminologischer Funktion:

bedenken wnd ... bestellen – bedenken wnd ... pestellen (V. 23)

witwen, wasen – biptben vnd wasen (V. 76) – „Witwen, Waisen“

Eine terminologische Bedeutung ist auch bei der Wendung „in vier Bänken“ anzusetzen:<sup>33</sup>

In dem du im *Rat* sitzst *in vier penken* – In dem dw im *Rat* sizst *in vier penken* (V. 69)

Nicht zu vergessen ist freilich die für den vorliegenden Text zentrale Amtsbezeichnung *Schöffe*:<sup>34</sup>

Schopp – scheph (V. 1)

Schoppfen – schepphen (V. 19)

Eine gewisse Aussagekraft zu den dominanten Themen und ihrer Verteilung im Text weisen die *charakteristischen Schlüsselbegriffe* auf: Die am stärksten vertretenen Wortfamilien sind (anhand der ursprünglichen Fassung – Hs. 5): *reht* (16), *got* (9), *nutz* (7), *rât* (7), *wîse* (6), *stat* (5); (in den Frequenzangaben

<sup>31</sup> PAUL, H., o.c. 2007 (Anm. 14), S. 91 (§ L 31, Anm. 3).

<sup>32</sup> Vgl. den Eintrag: „*Dingsache*“ In: Deutsches Rechtswörterbuch – DRW (online) <<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>> [5. 4. 2013]

<sup>33</sup> Vgl. SPÁČIL, Vladimír – SPÁČILOVÁ, Libuše (ed.): *Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor, edice [Das Meißner Rechtsbuch. Historischer Kontext, linguistische Analyse, Edition]*. Olomouc 2010. S. 447; die Wendung *výer bencke* (Fol. 46<sup>ra</sup> des Meißner Rechtsbuches) wird im Kontext der Belege *gehegte bank* mit der Bedeutung „zahájěný soud“, d.h. „(feierlich) eröffnete Gerichtsversammlung“ (als eines der fünf belegten Sememe von *bank*).

<sup>34</sup> Vgl. auch: SPÁČIL, V. – SPÁČILOVÁ, L., o.c. 2010 (Anm. 33), S. 450.



sind verschiedene Wortformen sowie Ableitungen der jeweiligen Grundlage u.a. zusammengezählt).

Kennzeichnend ist die hohe Vorkommenshäufigkeit der Belege aus der Wortsippe *reht* (einschließlich *unreht*, *gerehtikeit* ...), was bei der Funktion des Textes nahe liegt. Bemerkenswert ist auch der „dialektisch“ entfaltete Gebrauch von Gegenbegriffen, sei es mittels direkter negierter Ableitungen wie *reht* – *unreht* u.a. oder mit einer Art kontextuellen Antonymen: *eigen nutz* – *gemein nutz*. Durch diese komplementären Wiederaufnahmen wird eine erhöhte Nachdrücklichkeit und potentielle Wirksamkeit erzielt, ohne dass dabei z.B. eine direkte Wiederholung benutzt wird.

Einen interessanten Bereich stellt die *pragmatische Ebene* dar, insbesondere die variierenden Strategien der Adressierung wie z.B. die Anredeformen einschließlich der Identifizierung der Angeredeten oder die sprachliche Realisierung der Gebote, Aufforderungen oder Empfehlungen.

Als Adressaten der Anweisungen sind anhand der Überlieferungszusammenhänge (Brünner Rechtsbücher) sowie der lateinischen Überschrift (*iuratores*) primär die Schöffen im Brünner Stadtrat anzunehmen. Es findet sich im Text eine direkte individuelle Anrede (du – 2. Pers. Sg.; vgl. z.B. V. 62, 69–72), ferner eine indirekte Nennung (*er* – 3. Pers. Sg.; vgl. V. 11–12 u.a.) sowie eine kollektive indirekte Erwähnung (*sie* – 3. Pers. Pl.; V. 19 – *die Schoppfen*). Im verbalen Bereich gibt es sowohl eine direkte Befehlsform (Imperativ, in der 2. Pers. Sg.; vgl. V. 33–34 u.a.m.), die indirekte Aufforderung (Konj. Präs. – 3. Pers. Sg.), bzw. Wendungen mit Modalverben (meist *soln*) sowie formale Aussagen im Indikativ, bei denen die Funktionen im Rahmen der Textintention v.a. aus dem breiteren Textzusammenhang, bzw. der Konnotationen sichtbar werden. (Bei den propositionell und formal äquivalenten Belegen wird die ursprünglichere Fassung der Hs. 5 angeführt.)

#### *Modalverbkonstruktionen (Präsens):*

- Ein itczlicher Schopp *sal sein* gleich ... (V. 1ff.)
- Trunkenheit, lug vnd vnfur *sal er hassen* (V. 7)
- Rachung vnd zczorns *sal er vorgessen* (V. 11)
- Poss vmb args zu thun *sal er nicht messen* (V. 12)
- So *sal er nymant vnrecht thun* (V. 16)
- Das *du ... mugst* nutzlich *pflegen* (V. 62)
- Do *solt* awer *nicht wenen* noch *gedenken* (V. 70)
- Dor umb *du ... must vorsporen* (V. 77)
- mogest* eben // *Vordinen* ... (V. 81–82)

#### *Konjunktiv Präsens:*

- Tret er* des *rechten* nicht *abe* (Konj. Präs. mit Apokope)
- Do durch die *gerehtikeit* *werd vorpracht*

Das du *habst* gots huld (V. 81) (Konjunktiv Präs. bzw. Indikativ)

*Indikativ:*

Wann das nicht *gepurt* einem *y*mm rat (V. 10)

*Hat* in got *geruft* dorczu (V. 15) – Indikativ – Funktion des Konditionals

Im er czum rechten *hat geschworen* (V. 17)

*Tut er vnrecht, er wirt ewiglich vorloren* (V. 18) im ersten Teil: Funktion des Konditionals

Wann *die Schoppfen sweren* alle geleiche ... (V. 19)

So *behalden sie* die er lange (V. 26)

*Das ist* der weg der weisheit (V. 37)

(*dye* ...) vns *ermanen* von gotes wegen // Got zu liben, den suntag zu heiligen vnd rechtes pflegen // ... (V. 45–46)

Sunder du *pist* nu *schuldig* als du got *hast geschworen* (V. 73)

dorczu du *pist gesatzt* vnd *gekoren* (V. 78)

*Imperativ:*

Dor auff *gedenk* vnd *verlass dich* nicht ... (V. 33)

Sunder *pis weis, merk* vnd *lerne* (V. 34) [mhd. *bis* – nhd. *sei!*, auch V. 57, 58] <sup>35</sup>

Dorczu *furcht* ... (V. 38)

Vnd *pit* von im ... (V. 39)

Gots gepot *halt* mit fleis ... (V. 43)

*pies* nicht zu *snel* (V. 57)

*Pis* ydem frumen *ein guter gesell* (V. 58)

Vnd *vorlas dich* nicht ... (V. 59)

*lug yff* vnd *wart* (V. 61)

Das *bedenk* vnd *vorsarg* (V. 66)

Vnd *setz* dor auff *synn* vnd dein gedanken gar (V. 67)

*beschirme* ... (V. 76)

*Thu* ... vnd *volg* (V. 80)

Das breite Spektrum und der differenzierte Gebrauch der verschiedenen sprachlichen Mittel, die dem Appell bzw. der Persuasion dienen können, bestätigen die dominante Funktion des Textes. In pragmatischer und formal-stilistischer Hinsicht ermöglicht diese Vielfalt auch eine feinere Akzentuierung und Differenzierung der Redeintentionen. Einerseits wird durch die verschiedenen formal-sprachlichen Mittel sowie die Semantik und die propositionale Füllung die Intensität des Appells bzw. der Grad der dargelegten Verpflichtung signalisiert, andererseits wird dabei die (In)direktheit der Adressierung abgestuft.

Im Zusammenhang mit den *literarischen Traditionen* der Gattung ist die moralisierende gnomische Dichtung des Mittelalters zu erwähnen, insgesamt ist jedoch der Inhalt sowie die Ausrichtung des vorliegenden Textes viel konkreter und individueller. Meistens ist der engere Rahmen der Ratsversammlungen

<sup>35</sup> PAUL, H., o.c. 2007 (Anm. 14), S. 279.

und anderer amtlicher Angelegenheiten greifbar, und die hierfür relevanten Pflichten und Tugenden werden betont (Gerechtigkeit, Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit, Besonnenheit, Gottesfurcht u.a.). Trotz der möglichen Deutung der lateinischen Überschrift wird hier nicht die Notwendigkeit der Ausbildung betont.<sup>36</sup> Der Titel „*Pro Eruditione Juratorum Illiteratorum*“ bezieht sich wahrscheinlich auf eine allgemeine Belehrung der des Lateinischen nicht mächtigen Schöffen; die Volkssprachigkeit des Reimwerks wird betont, die in diesen Passagen des Buches eine Ausnahme darstellt.

Die formal literarische Stilisierung ist relativ schlicht, die Versifizierung im Paarreim ist in den spätmittelalterlichen Bedingungen nicht als ein Merkmal der künstlerischen Dichtung zu sehen, vielmehr wird dabei der wünschenswerten Einprägsamkeit (bei einer wahrscheinlichen mündlichen Vortragsform) Rechnung getragen (die Funktion, bzw. Inszenierung dieser Textgattung wird im Weiteren noch knapp thematisiert).

Die Reimqualität erscheint den zeitgenössischen, gattungsbezogenen Gewohnheiten entsprechend, nur selten sind Assonanzen zu belegen. Es kommen auch keine dialektal bedingten oder lautgeschichtlich „hybriden“ Reime und – soweit der Lautwert zu erschließen ist – auch keine nur graphischen Reime vor.

Als *Autor des Textes* gilt anhand der Überlieferungslage der Schreiber der primären handschriftlichen Quelle Wenzel von Iglau; diese Annahme wird gewissermaßen auch durch die Tatsache gestützt, dass aus anderen Zusammenhängen keine direkte Vorlage oder ältere Fassung des Gedichts identifiziert werden konnte. Im Weiteren sollten einige dieser (ggf. potentiellen) *textuellen Bezüge* verfolgt und überprüft werden.

RÖSSLER verweist auf einen einigermaßen ähnlichen gereimten Text vergleichbarer Funktion, der in einer Handschrift des sog. Schlesischen Landrechts überliefert ist.<sup>37</sup> Es handelt sich (nach Angaben in Handschriftencensus) um eine Handschrift des Breslauer Staatsarchivs mit der aktuellen Signatur J 10 – Archiwum Państwowe we Wrocławiu, Akta miasta Wrocław. [früher Cod. R 578 der Stadtbibliothek Breslau].<sup>38</sup> Dieser Text wird für den folgenden Abdruck aus der von Rössler zitierten Abhandlung von GAUPP übernommen:<sup>39</sup>

<sup>36</sup> So DRÍMAL, Jaroslav: Archiv města Brna: průvodce po fondch a sbírkách [Archiv der Stadt Brünn. Ein Wegweiser über die Fonds und Sammlungen], Praha 1956, S. 137.

<sup>37</sup> RÖSSLER, E. F., o.c. 1852 (Anm. 6), S. XLVI.

<sup>38</sup> Vgl. *Handschriftencensus: Breslau/Wrocław, Staatsarchiv, Akta miasta Wrocław. J 10* <<http://www.handschriftencensus.de/20157>> [29. 3. 2013]

<sup>39</sup> GAUPP, Ernst Theodor: *Das Schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstentums Breslau von 1356, an sich und in seinem Verhältnis zum Sachsenspiegel dargestellt. Beigefügt sind I. einige Nachträge zu der Schrift über das alte Magdeburgische u. Hallische Recht, 2. ein Verzeichnis von 24 Handschriften mit deutschen Rechtsquellen im Mittelalter.* Leipzig 1828 (Nachdruck: Aalen 1966), S. 56–57; online: <<http://dlib-pr.mpiet.mpg.de/m/>>

- Wer do sal eyn richter sein  
 Gerecht sal her selbir sein.  
 Hat her irkeynen falschen wan  
 Mit eren mag her nicht bestan.
- 5 Wer czum rechten hot gesworn  
 Der sal meiden gotis czorn  
 Vnd nicht felschen seinen eyd  
 Durch keyner hande sundirkeit.  
 Durch lip, durch leide, durch gobe
- 10 Sal her nicht treten abe  
 Rechtis noch durch forchte  
 Noch tewfelischem geworchte.  
 Wer do sithczt an rechtis stat  
 Der sal nicht an sehen dy wat
- 15 Wedir reichtum noch gestalt  
 Noch keyner hande hoe gewalt.  
 Ane forchte spreche her recht  
 Is sey obir herre adir obir knecht.  
 Her an dy gerechtekit
- 20 Vnd seiner sele selikit  
 Vnd richte allen gleiche  
 Deme armen also deme reichen.  
 Welch richter des nicht tut  
 Sein ende das wirt seldom gut.
- 25 Mit alle seiner volleist  
 Vortumpt en der bose geist  
 Vnd dy falsche orteil vinden  
 Sal der tewfil ewig binden.  
*Recte iudicate filii hominum*
- 30 Ir richtir richtit rechte  
 Menschlichis geslechte.

Es können tatsächlich manche inhaltliche sowie einige formulatorische Übereinstimmungen mit dem oben angeführten moralisierenden Lehrgedicht aus den Brünner Handschriften gefunden werden, die Annahme eines engeren genetischen Zusammenhangs scheint jedoch nicht unproblematisch. Die Ähnlichkeiten lassen sich zum beträchtlichen Teil auf die gattungs- und funktionsbedingte sowie inhaltliche Determinierung bzw. auch die Formelhaftigkeit des betreffenden Kommunikationsbereichs zurückführen. Zu beachten sind immerhin insbesondere die folgenden Parallelen (der Text der Brünner Hs. 5 wird als *Brünn*, der des Breslauer Codex J 10 als *Bresl.* zitiert):

---

[kleioc/0010/exec/books/%22138479%22](http://kleioc/0010/exec/books/%22138479%22) [29. 3. 2013]. (Der Text wird unverändert übernommen; die Versnummerierung ergänzt – V. Brom.)

Noch *durch lyb, durch leid weder gabe // Tret er des rechten nicht abe* (Brünn, V. 13–14) – *Durch lip, durch leide, durch gobe // Sal her nicht treten abe // Rechtis* noch *durch forchte ...* (Bresl., 9–11)

Im er *czum rechten hat geschworen* (Brünn V. 17) – *Wer czum rechten hot geschworn ...* (Bresl., V. 5)

Wann die Schoppfen sweren *alle geleiche // Dem armen als dem reichen* (Brünn, V. 19–20); – *Vnd richte allen geleiche // Deme armen also deme reichen* (Bresl., 21–22).

Zu bemerken ist, dass es sich dabei um eher allgemeinere Inhalte handelt, obwohl beide Texte auch konkretere Bezüge umfassen. Vielmehr dürfte es sich hierbei um eine Art „Gemeingut“ von festgeprägten Phrasen, usualisiert formulierten Grundsätzen bzw. Floskeln handeln, manchmal bereits in der Form eines Reimpaars.

Der Text der Breslauer Handschrift des schlesischen Landrechts zeigt einen geringeren Umfang und etwas einfacheren Aufbau – es überwiegen die appellierenden Ermahnungen mit *soln* oder mit Konj. Präs., meist in der 3. Pers. Sg.; eine direkte Anrede in 2. Pers. Sg. erscheint nicht, Imperativ, 2. Pers. Pl. lediglich in der Übertragung des lateinischen Zitats (Bresl., V. 30). Hier liegt ein Teil des Psalms vor:

si vere utique iustitiam loquimini *recta iudicate filii hominum* (Vulgata, Ps 57,2; bzw. 58, 2)

In der Breslauer Hs. gehört das Lehrgedicht nach GAUPP zu späteren Eintragungen mit einem eher losen Zusammenhang zum primären Rechtsbuchtext;<sup>40</sup> in der Brünnener Bearbeitung ist die Einbindung in die Konzeption der Sammelhandschrift durchdacht (im Rahmen des Einführungsteils mit allgemeineren Darlegungen u.a.).

Aus weiteren denkbaren *Inspirationsquellen*, deren allgemeine Kenntnis im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit vorausgesetzt werden kann, wäre selbstverständlich die Bibel zu berücksichtigen oder z.B. die verbreitete Sammlung der *Disticha Catonis*.<sup>41</sup> Es zeigt sich allerdings, dass die im Bezug auf den untersuchten Text identifizierten partiellen Übereinstimmungen sehr allgemein sind, sodass eine direkte genetische Beziehung wohl nicht anzunehmen ist. Illustrativ seien folgende kurze Beispiele solcher vagen formulatorischen Ähnlichkeiten mit dem moralisierenden Prophetentext Jesaja und dem deutschen Cato angeführt:

<sup>40</sup> GAUPP, E. Th., o.c. 1828 (Anm. 39), S. 56.

<sup>41</sup> Vgl. eine umfassende Darstellung und Edition: ZATOČIL, Leopold: *Cato a Facetus – Pojednání a texty. Zu den deutschen Cato- und Facetusbearbeitungen Untersuchungen und Texte.* (Spisy Masarykovy university v Brně, filosofická fakulta/ Opera Universitatis Masarykianae Brunensis, Facultas Philosophica 48.) Brno 1952. – BALDZUHN, Michael: ‚*Disticha Catonis*‘ – *Datenbank der deutschen Übersetzungen* (online). <<http://www1.uni-hamburg.de/disticha-catonis/>> [11. 4. 2013]

Wann vnrecht, hoffart vnd yber mü̃t // Einer ganczen stat oft twank vnd we tut (Brünn, Hs. 5; V. 49–50)

– audivimus *superbiam* Moab superbus est valde *superbia* eius et *arrogantia* eius et *indignatio* eius plus quam fortitudo eius (Isaias 16: 6, Vulgata)

– et visitabo super orbis mala et contra *impios iniquitatem* eorum et quiescere faciam *superbiam infidelium* et *arrogantiam* fortium humiliabo (Isaias 13: 11, Vulgata)

Ein itzlicher Schopp sal sein *gleich* // Ṽnd gewegen *armen* vnd *reich* (De eruditione, Hs. 5; V. 1–2)

– Pis wo man die *teydinge* hat // Und darczu gib den besten rat, // Das allen leuten *geschehe gleich* // Beyde *armen* und *reich* (Dt. Cato – Version G-Ber<sup>3</sup> (F) – Monosticha, V. 25, 32, 39).<sup>42</sup>

*Thu liber recht* vnd volg der weisen rat (De eruditione, Hs. 5; V. 80)

– *Thu, das recht sey getan* (Dt. Cato – Version G-Ber<sup>3</sup> (F) – Monosticha, V. 55)<sup>43</sup>

Bei der Persönlichkeit *Wenzels von Iglau* liegt freilich die Möglichkeit auf der Hand, seine *frühere Wirkungsperiode* zu berücksichtigen und die relevanten Quellen aus diesem Umkreis heranzuziehen. Vor seiner Anstellung als Brünnener Stadtschreiber übte er dieses Amt in Olmütz aus. Es ist zunächst ein unterschiedlicher Rechtsrahmen der beiden Städte zu bemerken: Olmütz gehörte zusammen mit den nördlicheren Gebieten der böhmischen Länder u.a. zum Bereich des Magdeburger Rechtes mit dem Sachsenspiegel als zentraler Rechtskodifizierung (seit dem ausgehenden 14. Jh. ist hier die Präsenz des Meißner Rechtsbuches nachzuweisen). Zu den Charakteristika dieses Rechtskreises gehört eine ausgeprägte institutionelle Hierarchisierung und ein Konservativismus der Rechtsauslegung, was im gewissen Kontrast zum Munizipalrecht der süddeutschen Gebiete steht, zu dem auch Brünn gehörte. Hier handelt es sich um eine weniger stark fixierte Kodifizierung, die z.T. anhand der Präzedenzfälle einfacher erweitert oder modifiziert werden konnte. Nach dem Brünnener Stadtrecht richteten sich mehrere Stadtgemeinden Südmährens, und es beeinflusste in mehrfacher Vermittlung auch spätere tschechische Kodifizierungen. Die relative Offenheit förderte auch die Aufnahme mehrerer Rechtsquellen: Neben den konkreten Privilegien und der als Urteilsprüche tradierten Präzedenzfälle waren es u.a. der Schwabenspiegel, das Magdeburger Recht, das Iglauer Recht, das Recht der Prager Altstadt u.a., selbst das römische Recht wurde früh rezipiert.<sup>44</sup> Damit hängt ferner eine größere

<sup>42</sup> Text vgl.: ZATOČIL, L., o.c. 1952 (Anm. 41), S. 117–118; (Sigle F) – neue Klassifizierung (Sigle G-Ber<sup>3</sup>) vgl. in: BALDZUHN, Michael: ‚*Disticha Catonis*‘ deutsch: *Handschriften: Übersetzungsgruppe III* (online). <<http://www1.uni-hamburg.de/disticha-catonis/cato-3.html>> [9. 4. 2013].

<sup>43</sup> Vgl. ZATOČIL, L., o.c. 1952 (Anm. 41), S. 118; lat.: *Illud stude agere, quod iustum*. (S. 230).

<sup>44</sup> FLODR, Miroslav (ed.): *Právní kniha města Brna z poloviny 14. století [Das Brünnener Rechtsbuch (Schöffenbuch) aus der Mitte des 14. Jh.]*, 1. Bd. Brno 1990, S. 84–86.

Rolle der individuellen Arbeit der Stadtschreiber bei der Zusammenstellung und Bearbeitung der Rechtskodizes zusammen – auf die herausragenden Persönlichkeiten in diesem Amt gehen mehrere einflussreiche Werke zurück (bes. Schreiber Johannes, Johann von Gelnhausen, Wenzel von Iglau).<sup>45</sup>

Trotz der angedeuteten Unterschiede der municipalrechtlichen Tradition gab es offenbar weitgehende Gemeinsamkeiten in der Praxis der Stadtverwaltung und Rechtssprechung. Es zeigt sich, dass in dem bedeutendsten Werk Wenzels von Iglau aus der Olmützer Zeit einige Texte zu finden sind, deren Funktion und in Einzelfällen auch der Wortlaut dem hier behandelten Brünner moralisierenden Lehrgedicht für die Schöffen nahe kommen. Man findet in dem Olmützer Rechtsbuch Wenzels auch einführende rechtstheoretische und kommentierende Texte, die auch die Rolle des Schreibers oder die notwendigen Tugenden der Schöffen behandeln.<sup>46</sup>

In der folgenden Auswahlübersicht wird auf den Stellenwert solcher Korrespondenzen mit dem Olmützer Textmaterial im Hinblick auf den hier primär behandelten Brünner Text *Pro Eruditione Juratorum Illiteratorum* eingegangen (in eckigen Klammern wird auf die jeweiligen Verse mit einem gewissen Grad an Äquivalenz hingewiesen).

Bereits im *Meißner Rechtsbuch*, einer in Olmütz maßgeblichen Stadtrecht-Kodifizierung, findet man im Abschnitt zum Stadtrat vergleichbare Ermahnungen und Anforderungen an die Schöffen, in einigen Fällen zeigen sich auch textuelle Ähnlichkeiten mit dem Brünner Text:

Von dem rate und seyner rechten ordnung und schyckung

[...] Alle, dy man phlyget an den rat zu seczen, dye süllen alle eleich geboren seyn und an yren rechten eren vrey und ungeswachtet seyn, yres guten lewmundes, *setyg*, weyse und stille bey yn selber vorswygen [vgl. V. 3] und nicht gerne truncken werden [vgl. V. 7]. Vor unkeuschern sal man sich genzclichen huten. [...]

[...] Da sal der gesworen adir gekoren rat *sweren* gote und dem reychen und unserm herren, den sullen se benennen und *arm und reych* [vgl. V. 19–20], dy zu der stat gehören, das wir *das recht wellen meren und das unrecht weren* [vgl. V. 21, 48], als verre wir kynnen und irkennen mogen und geenden mogen und *wellen des nicht lan wedyr durch lyeb noch durch leyd noch dūrch keynerhande sache wyllen*, [vgl. V. 13–14] als uns got helfe und alle heyligen.<sup>47</sup>

<sup>45</sup> SULITKOVÁ, L., o.c. 2004 (Anm. 2), S. 70–72. – Vgl. auch den in redaktioneller Vorbereitung befindlichen knappen Lexikoneintrag: Brom, Vlastimil: *Brünn – Stadtrecht*. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters in Tschechien.

<sup>46</sup> HONEMANN, V., o.c. 1999 (Anm. 3), Sp. 868. (s.u.)

<sup>47</sup> *Meißner Rechtsbuch* – 5. Buch, 1. Kap., Distinktion 1–2, SPÁČIL, V. – SPÁČILOVÁ, L., o.c. 2010 (Anm. 33), S. 735 (ausgewählte Passagen mit potentiell äquivalenten Stellen zum Text *Pro Eruditione*; kursivgesetzte Hervorhebungen – V. Brom, so auch in den weiteren Belegen).

Im eigentlichen Olmützer Rechtsbuch aus der Feder Wenzels von Iglau finden sich ebenfalls einige inhaltliche Übereinstimmungen, manchmal auch mit formulatorischer Parallelität. In der allgemeinen Darlegung der Grundwerte einer städtischen Gemeinschaft wird die *eynikeit* wiederholt betont, tw. im Kontrast zu *zwitracht*; von den Amtsträgern wird freilich die *gerechtikeit* gefordert, auch in Anbetracht der höheren göttlichen Macht:

[194] [...] Civium unitas interpretari inolevit civitas. Zu deucz: So mag auch ein yczliche stat genant werden von der burger *eynikeit in tugenden*, do von die weisen philozophi an menigen enden sagen, das mit *tugentlicher eynikeit* von kleinen sachen grosse ding wachsen, herwider in semlicher weis *aus zwitracht* haben wir *grosse dinge* gesehen zu *nichte werden*, daraus mag man genemen. Ab man wil, das *ain stat zuneme*, so mus und ist notdurft das *tugentliche aynikeit in der stat sey*, [vgl. *allgemein V. 24*] die zuvor aus von got und dornach aus *ordenlichen, gotforchtigen und gerechten vorwesern* [vgl. *V. 3, 5*] ein ursprung und vorpringung hat.

[...] und von sulchem gewalt und abgang ist auch in steten ordnung der *vorweser* und der *amptleut* kumen und entstanden, die nach *gotlicher varcht mit tugentlichen siten* [vgl. *V. 3, 5*] ein ganze gemein und darzu die umbessen im weickpilde *Orden, regiren, weisen und anhalten zu der gerechtikeit nach gots lob und der sele selikeit*, [vgl. *V. 41–42*] dorumb sie hie in menschlichen eren und dort in *ewigen freuden vordienen zu leben*. [vgl. *V. 81–82*] Amen.<sup>48</sup>

Auch im weiteren, konkreter ausgerichteten Abschnitt wird die Gerechtigkeit im Einklang mit dem geleisteten Eid hervorgehoben und Eigennützigkeit und Herrschaftsgelüst werden verurteilt (hier ist die formulatorische Nähe zum Brünner Text stellenweise relativ deutlich):

[195] Nu dann nach sulicher ordnung und neben Maidburgischem rechten, des wir geprauchten alhie zu Olomuncz, in der hauptstat zu Merhern, der burgermeister mit seinen pankgenossen und schöpfen, die oberisten sein, und den rate vorwesen, so ist pillichen an den anzuheben, ire ampt, stant und wesen zu beschreiben und dopey etwas *durich ubung zu gotlicher vorcht und der gerechtikeit mit laub zu beruren*. *Nicht das die, die im rate sitczen, gedenken und wenen, das sie durch des willen in rat gesaczt sein, das sie allein herschaft treiben und iren willen haben sollen, sunder sie sollen und sein nu schuldig noch dem, als sie gesworen haben mit allem fleis und steter sargvelliheit zu gedenken für einen gemeinen nutcz der stat und das yederman gleich und recht geschee* [vgl. *V. 70–75*] bay behaldung und vorlust irer seien, wann sie umb alle *vorsaumlikeiten got swere rechnung geben müssen und lan enpfahen werden neben dem, als sie tuen und vordienen*. [vgl. *allgemein V. 79*]

Capitulum, quod precedit et quod sequitur, per notarium civitatis consiliis sepius et adminus semel in anno, quando locantur, pro erudicione ad iusticiam est legendum.<sup>49</sup>

Außerordentlich wertvoll ist im obigen Beleg die abschließende lateinische Instruktion zum regelmäßigen, mindestens jährlichen Vortrag der betreffenden Er-

48 Olmützer Stadtbuch, Abschnitt Nr. 194, SPÁČILOVÁ, L. – SPÁČIL, V., o.c. 2004, S. 260.

49 Olmützer Stadtbuch, Abschnitt Nr. 195, SPÁČILOVÁ, L. – SPÁČIL, V., o.c. 2004, S. 261.



mahnungen durch den Stadtschreiber vor den Mitgliedern des Stadtrats zwecks ihrer Unterweisung zur Gerechtigkeit. Die Formulierung *pro erudicione ad iusticiam* entspricht in der Wortwahl partiell der Überschrift des wahrscheinlich funktional äquivalenten Brünner Textes Wenzels von Iglau (*Pro Eruditione Juratorum Illiteratorum*).

Auch im nächsten Abschnitt gilt der Gerechtigkeit eine prominente Erwähnung, und mehrere konkretere Aspekte werden wieder aufgegriffen (Rücksicht auf die Armen, Eid, Perspektive der göttlichen Belohnung oder Strafe u.a.):

[196] Aus alder und langwesundiger gewonheit pflegt man alhie zu Olomuncz durch gleichtragunder purde der burger willen all jar den rat zu vorneuen und eindleff person der witzigisten in rate zu derwelen, als nemlichen vier *ratmannen* und siben *schopfen*. Die vier *ratmannen* aleinvorwesen die burgermeisterschaft, ir itzlicher vier wachen am eldisten anzuheben, als oft das under in im jar umbgeet, sintemolen dann *denselben* einlefen im rate *alle sorigwellikeit der stat und der gemein nutz bevolhen wirt* [vgl. V. 5–6] *und nemlichen die gerechtikeit und recht zu thuen, als sie got und auch darczu armen und reich gesworen haben, das recht zu meren und das unrecht zu weren* [vgl. V. 20–21] als veretr sie ymmer thûn vormogen und erkennen können.

[...] Vil mer drot got und die heilig schrift mit der *ebigen pein und vortumbnuss* den, die do *unrecht thun* und das recht zu unrecht und herwider wenden und auch den, die das recht und die gerechtikeit *durch ires selbs nutz* ader frumen *durch lib, durch hazz, durch fruntschaft ader durch gaben*, [vgl. V. 13] die die menschen vorplenden, vorkeren ader vorwandelen durch keiner sachen willen. O, wie swerlichen werden die dorumb gepeynigt und unausprechlichen gestraft, do für uns got und sein werde mutir behute. Eya, dorumb *all liben hern burgermeister; ratheren und schopfen*, die do yczund sein und sein werden in zukunftigen Zeiten, sintenmoln *eur herschaft nicht lang wert*, [vgl. *allgemein* V. 59–60]

[...] die *parmmherczikeit* vast hant reichen mag, die die burgermeister, rathern und schopfen manigmal *an witwen und wasen und an unschuldigen* gethun mügen, als sie *flichtig und schuldig sein bai irem eid* vor allen dingen *witwen, weisen und die unschuldigen zu beschermen und zu ledigen* von den, die sie unrechtlich ladigen und bekumern. Desgeleichen ist der rate auch pflichtig zu gedenken für die armen leute, [...] [vgl. V. 76–78]<sup>50</sup>

Einige inhaltliche und tw. formulatorische Parallelen mit dem Brünner Gedicht kommen ebenfalls in der vorwiegend technisch-administrativen Regelung der Arbeit der Gerichtsboten, namentlich im Wortlaut ihres Eides, zum Vorschein:

De preconibus.

Fronboten [...]

Iuramentum: *Wir sweren got*, diesem neuen rat, dornach *arm und reich*, getreu und gewertig zu sein und unser ampt getreulich *gegen reich und armen*, [vgl. V. 17, 19–20] *gesten und inwonern, gegen cristen und juden vorbringen, das recht helfen, me-*

<sup>50</sup> Olmützer Stadtbuch, Abschnitt Nr. 196, SPÁČILOVÁ, L. – SPÁČIL, V., o.c. 2004, S. 261–262.

*ren und das unrecht weren [vgl. V. 21] und was wir derfuren, das der stat und dem rechten wider oder schedlich were, das wellen wir dem rate ader dem gerichte vorkundigen und des rates ader gerichtes heimlikeit, [vgl. V. 3–4] wo wir die derfaren, die wellen wir helen und nicht offenboren und wellen das nicht lassen noch durch lib noch durch laid noch durch gab ader sust keinerley hande Sachen willen, [vgl. V. 13–14] als uns got helf und all sein heiligen.*<sup>51</sup>

Außerhalb des Bezugs zum Brünner moralisierenden Text *De Eruditione* aber im engen Zusammenhang mit der Quellenhandschrift Nr. 5 und der Arbeit Wenzels von Iglau ist noch auf seine figurativ-allegorisierende Reflexion über die Gerechtigkeit mit Berufung auf den Hl. Albert den Großen aufmerksam zu machen:

*Figura iusticie et iusti iudicis.*

Die alden und die witzigisten philosophi und nemlichen Albertus bedeuten uns, das man die gerechtikeit also figuriren und pilden sal in sogetaner weis und in gestalt einer schonen junckfrauen [...]<sup>52</sup>

Im einführenden Teil der Brünner Hs. 5 (Fol. 4<sup>r</sup>–4<sup>v</sup>) findet sich nämlich auch der allegorische Text *Per imaginaria descriptio iusticie secundum Albertum prosaice*,<sup>53</sup> der im Kontext der im Olmützer Rechtsbuch belegten deutschen Fassung in einer selbstständigen Untersuchung analysiert werden müsste, eine Wiederaufnahme, bzw. Wiederverwertung des bereits erschlossenen Textmaterials scheint aber sehr wahrscheinlich.

Es ist zu bemerken, dass die festgestellten Parallelitäten vielfältiger Natur sind. In einigen Fällen liegen höchstwahrscheinlich Belege des sprachlichen bzw. begrifflichen Gemeinguts vor, ohne dass ein Zusammenhang der Einzeltexte angesetzt werden müsste. In manchen fachspezifischen Bereichen (hier rechtlicher Natur) kann auch die formulatorische Nähe deutlicher sein, was jedoch einen unmittelbaren genetischen Zusammenhang der Texte noch nicht zwingend notwendig macht. Es kann sich gleichwohl um eine standardisierte, formelhafte Ausdruckweise im betreffenden kommunikativen Bereich handeln.

Nichtsdestotrotz scheint u.E. ein gewisser textueller Zusammenhang der hier thematisierten Quellen aus dem Wirkungsbereich Wenzels von Iglau wahrscheinlich zu sein.

Der behandelte kurze Text ist natürlich als das sprichwörtliche Teilchen im Mosaik zu betrachten. Sein Quellenwert wird durch einige besondere Aspekte des Adressatenbezugs und der mutmaßlichen Gebrauchsbedingungen mitgeprägt – es werden ausdrücklich die „Illiteraten“ als Zielgruppe genannt, d.h.

<sup>51</sup> Olmützer Stadtbuch, Abschnitt Nr. 205, SPÁČILOVÁ, L. – SPÁČIL, V., o.c. 2004, S. 266.

<sup>52</sup> Olmützer Stadtbuch, Abschnitt Nr. 198, SPÁČILOVÁ, L. – SPÁČIL, V., o.c. 2004, S. 262–263.

<sup>53</sup> SULITKOVÁ, L., o.c. [o. J.] (Anm. 2), S. 11.

die Vertreter einer breiten Schicht, deren Sprachgebrauch erst allmählich von den verfügbaren zeitgenössischen Quellen umfassender erschlossen wird. In diesem Fall handelt es sich um einen konkret abgegrenzten Kreis der Beteiligten. Die Zusammenstellung des Stadtrates und des Schöffengerichts veränderte sich zwar regelmäßig, sie war aber durch demographische und soziale Faktoren determiniert. Dieser institutionelle Rahmen erscheint auch als Schnittstelle der fachlichen, juristisch-administrativen Arbeit des Stadtschreibers und der – sachlich kompetenten, jedoch i.d.R. nicht fachlich ausgebildeten – Stadtbürger in ihren Funktionen in der Stadtverwaltung und Gerichtsbarkeit. Neben dem hier primär thematisierten Aussagewert für philologische Fragestellungen kann so das vorliegende Lehrgedicht auch als eine vielseitig auszuwertende rechts-, sozial- bzw. mentalitätsgeschichtliche Quelle angesehen werden.

*Mgr. Vlastimil Brom, Ph.D.*  
*Ústav germanistiky, nordistiky a nederlandistiky*  
*Filozofická fakulta Masarykovy univerzity*  
*Arna Nováka 1*  
*602 00 Brno*  
*brom@phil.muni.cz*

